



Reglement Diakoniefonds

Die Evangelische Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach erlässt das folgende Reglement:

I. Zweck

Die Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach unterhält einen Diakoniefonds, aus dem an Bewerber für Notfälle Beiträge oder bei finanziellen Engpässen rückzahlbare Darlehen ausbezahlt werden können.

II. Mittelbeschaffung

1. Der Diakoniefonds ersetzt den bestehenden Fürsorge- und Spendenfonds.
2. Der Diakoniefonds kann durch Legate, Schenkungen, Kollekten und Spenden geäufnet werden.
3. Rückzahlungen von gewährten Darlehen werden dem Diakoniefonds wieder gutgeschrieben.

III. Organisation

Die Verantwortung über den Fonds liegt bei einer Kommission mit dem Ressortleiter OeME, dem für Diakonie zuständigen Mitglied des Seelsorgeteams, dem Ressortverantwortlichen Finanzen und dem Präsidium. Sie konstituiert sich selbst. Die Ressortleitung OeME informiert die KV regelmässig in anonymisierter Form über die Beschlüsse der Kommission.

Der Kirchenpflege obliegt die Verwaltung des Diakoniefonds. Die Geschäftsprüfung erfolgt mit der Kirchenrechnung.

IV. Aufgaben

Das für Diakonie zuständige Mitglied des Seelsorgeteams führt die Gespräche und entscheidet bei Beträgen bis zu Fr. 200.-- selbständig und informiert die Kommission. Es steht in Verbindung mit dem Sozialamt der örtlichen Gemeindesozialdienste und anderen fürsorgespezifischen Anlaufstellen.

Die Gesuche werden in der Regel vom für Diakonie zuständigen Mitglied des Seelsorgeteams vorbereitet und der Kommission zur Beurteilung vorgelegt.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung der Gesuche für Beiträge ab Fr. 200.--.
2. Gewährung von rückzahlbaren Darlehen.
3. Verwaltung des Fonds.

V. Voraussetzungen für Diakoniebeiträge

Beitragsberechtigt sind folgende Bewerber:

1. Evangelische Schweizer Bürger, die in der Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach wohnen.
2. Evangelische Ausländer mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach.
3. Flüchtlinge mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach.
4. Durchreisende

Eine Beitragsberechtigung auf rückzahlbare Darlehen haben folgende Bewerber:

1. Evangelische Schweizer Bürger, die in der Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach wohnen.
2. Evangelische Ausländer mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach.
3. Flüchtlinge mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach.

Beitragsberechtigung:

1. Die Beitragsberechtigung ist im Normalfall einmalig.
2. Rückzahlbare Darlehen werden in der Regel einmalig, für maximal 2 Jahre, gewährt.

Verlust der Beitragsberechtigung und Rückerstattung:

1. Wurden die Beiträge durch falsche Angaben oder Verschweigung erheblicher Tatsachen erwirkt, sind sie zuzüglich Zinsen innert zweier Jahre zurückzuerstatten.
2. Der Zinssatz wird zum Zeitpunkt der Rückforderung festgesetzt.
3. Darlehen sind innert zwei Jahren zurückzuerstatten.
4. Bei Härtefällen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft über Erlass oder Stundung der Rückerstattung.

VI. Auszahlung

Auszahlungsbestimmungen:

1. Diakoniebeiträge bis Fr. 200.-- werden in Form von Gutscheinen, Reka-Checks oder Bargeld ausbezahlt. Eine Rechnungsstellung durch Dritte ist möglich (Logis, Einkauf etc.)
2. Diakoniebeiträge über Fr. 200.-- werden auf Bank- oder Postcheckkonto des Bewerbers oder des allfälligen Rechnungsstellers überwiesen.
3. Darlehen werden zweckgebunden ausbezahlt, d.h. direkt an die rechnungsstellende Person.

VII. Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Fonds durch Beschluss an der Kirchgemeindeversammlung geht der Saldo zur freien Verfügung in die laufende Rechnung.

Das Reglement tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Evangelische Kirchgemeinde

Romanshorn-Salmsach

Im Namen der Kirchengemeinschaft:

Silvia Müller, Präsidentin

Vreni Arn, Ressortleiterin OeME und Diakonie

Von der Kirchgemeindeversammlung angenommen am:

Vom Kirchenrat genehmigt am: 21.01.2015